

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 537 / 66

Zugestellt am
16. Februar 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m
	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 11. November 1966 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Weise Ersatzzeiten bei Verfolgten des Nationalsozialismus die Höhe der Rente beeinflussen.

Die Klägerin ist 1914 geboren. Sie erlernte das Handwerk einer Damenschneiderin. Bis Oktober 1933 war sie als Zuarbeiterin in diesem Handwerk beschäftigt. Diese Stellung verlor sie wegen ihrer jüdischen Abstammung. 1934 wanderte sie nach Israel aus. Dort lebt sie noch heute.

Für sie sind zur Rentenversicherung 52 Wochenbeiträge der Kl. I und 44 Wochenbeiträge der Kl. IV entrichtet worden. Die Beklagte bewilligte ihr mit Bescheid vom 24. September 1964 die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit. Hierbei wurden Ersatzzeiten von Oktober 1933 bis Ende 1949 in Ansatz gebracht.

Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Leistung einer höheren Rente verlangt, weil die Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung wie solche mit Beiträgen der vierten Klasse belegte Zeiten behandelt werden müßten. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen (Urteil des SG Berlin vom 1. September 1965; Urteil des LSG Berlin vom 11. November 1966): Das Klagebegehren finde im Gesetz keine Stütze. Zwar seien nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGB1 S.263) - VerfolgtenG - für Ersatzzeiten der Verfolgten Steigerungsbeträge mindestens der Beitragsklasse IV gutzu-

- 3 -



- 3 -

bringen gewesen. Auf diese Vorschrift könne aber nicht mehr zurückgegriffen werden. Sie sei gemäß Art. 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) aufgehoben worden. An ihre Stelle sei eine umfassende und erschöpfende Neuregelung getreten, bei welcher Ersatzzeiten sich in Gestalt anrechnungsfähiger Versicherungsjahre auf den Betrag der Rente auswirkten. Im übrigen sei die Höhe der Leistung von dem Umfang zurückgelegter Ersatzzeiten unabhängig. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Ferner bittet sie, den Großen Senat des Bundessozialgerichts (BSG) anzurufen. In Ihren Ausführungen setzt sie sich mit der neueren Rechtsprechung des BSG auseinander. Dabei wendet sie sich gegen die Rechtsauffassung, von der sich der erkennende Senat bei seinem in SozR Nr. 11 zu VerfolgtenG Allg veröffentlichten Urteil hat leiten lassen, nämlich daß § 4 Abs. 3 VerfolgtenG außer Kraft getreten, dagegen Absatz 4 der angeführten Vorschrift weiterhin - sinngemäß - anwendbar sei. Im übrigen weist die Revision darauf hin, daß die Klägerin bei Beginn der Verfolgung erst am Anfang ihres Berufslebens gestanden und die Lehrzeit soeben erst beendet gehabt habe. Sie sei mit 19 Jahren arbeitslos geworden. Mit Sicherheit habe sie bei normalem Ablauf der Dinge mit einer Steigerung ihres Arbeitseinkommens rechnen können.

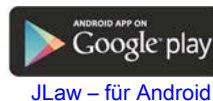
Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision der Klägerin führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Das Begehren der Klägerin auf Erhöhung ihrer Rente läßt sich allerdings nicht, wie sie meint, aus § 4 Abs. 1 und 3 VerfolgtenG rechtfertigen. Diese Vorschriften sind, wie das BSG bereits wiederholt entschieden hat, durch Art. 3 § 2 ArVNG außer Kraft gesetzt worden; sie gelten nicht mehr für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die - wie im Falle der Klägerin - nach 1956 eingetreten sind (SozR Nrn 8, 9, 11 und 12 zu VerfolgtenG Allg). An dieser Rechtsprechung hat der Senat in seinem Urteil vom 29. November 1967 - 4 RJ 127/64 - nach nochmaliger Prüfung und in Kenntnis der dagegen auch in diesem Verfahren wiederholten Angriffe festgehalten. Das zitierte Urteil ist den Beteiligten bekannt. Auf die Erwägungen, die diesem Urteil zugrunde lagen, braucht hier nicht von neuem eingegangen zu werden.

Aus dieser Rechtsprechung folgt aber auch, daß der Anspruch auf Rentenerhöhung nicht ohne weiteres verneint werden kann; er kann sich aus § 4 Abs. 4 VerfolgtenG ergeben. Diese Gesetzesbestimmung ist - ebenso wie Absatz 5 aaO. - weiterhin sinngemäß anwendbar. Diese Rechtsfolge hat das BSG aus dem Wiedergutmachungsgedanken hergeleitet, von dem die angeführten Vorschriften beherrscht sind (dazu BSG SozR Nrn 11, 12 und 13 zu VerfolgtenG). Demzufolge kann die Klägerin den Ausgleich für einen erlittenen - und glaubhaft zu machenden - Schaden verlangen, der nicht schon durch die Rentenberechnungsweise des neuen Rechts gedeckt ist.

- 5 -



- 5 -

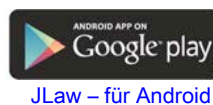
In dieser Richtung enthält das angefochtene Urteil nicht die für eine abschließende Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Dabei wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang es die noch zu treffenden Feststellungen selbst im gegenwärtigen Verfahren nachholen kann oder ob dazu - wie die Beklagte meint - nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 14. Oktober 1952, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 76/1952, S. 946, die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde begründet ist.

Der Senat folgt nicht der Anregung der Revision, den Großen Senat des BSG mit der Frage nach der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 VerfolgtenG auf einen Fall wie den vorliegenden zu befassen. Die Voraussetzungen für die Anrufung des Großen Senats sind nicht gegeben. Mit diesem Urteil weicht der erkennende Senat nicht von der Entscheidung eines anderen Senats des BSG ab (§ 42 SGG). Auch wird die Anrufung des Großen Senats nicht durch das Interesse an der Rechtsfortbildung oder an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefordert.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seinem abschließenden Urteil mitzubefinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

